

Antrag

der Abgeordneten Canan Bayram, Christian Kühn (Tübingen), Tabea Rößner, Katja Keul, Daniela Wagner, Luise Amtsberg, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Renate Künast, Markus Kurth, Monika Lazar, Sven Lehmann, Steffi Lemke, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Filiz Polat, Corinna Rüffer, Wolfgang Wetzels, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hilfe in der Pandemie – Mieterinnen und Mieter schützen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher als Darlehensnehmer unterstützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Bisherige Regelungen sind Ende Juni 2020 ausgelaufen

Mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 569 ff.) traten neben anderen COVID-19-bedingten Sonderregelungen auch Vorschriften zum Kündigungsausschluss im Mietrecht zu Grundstücken oder Räumen sowie zur Stundungsmöglichkeit von Verbraucherdarlehen in Kraft, die in Artikel 240 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) niedergelegt wurden.

Mit den mietrechtlichen Regeln sollte sichergestellt werden, dass keine Mieterin und kein Mieter von Grundstücken oder Räumen, die/der im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 die anfallende Miete aufgrund von COVID-19-bedingten Zahlungsschwierigkeiten nicht zahlen konnte, gekündigt werden kann („Kündigungsmoratorium“). Die in diesem Zeitraum angehäuften Mietschulden können gemäß Artikel 240 § 2 Abs. 4 EGBGB bis zum 30.06.2022 abgetragen werden.

Mit den Regelungen zum Darlehensrecht sollte sichergestellt werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die krisenbedingt Einnahmeausfälle haben, einen bereits vor der Krise bestehenden Darlehensvertrag nicht in der Krisensituation beenden müssen, sondern durch eine Stundung Zeit erhalten, diesen nach Abmilderung der Krise weiterführen zu können oder mit der Bank eine Vertragsanpassung zu vereinbaren.

Von dem in Artikel 240 § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EGBGB vorgesehen Verlängerungsmechanismus per Rechtsverordnung wurde von der Bundesregierung nicht Gebrauch gemacht, sodass die Regelungen am 30.06.2020 ausgelaufen sind. Als Begründung für die nicht vorgenommene Verlängerung des Kündigungsmoratoriums gab die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel damals an, dass es angesichts der anderen Unterstützungsmaßnahmen und der Tiefe des Eingriffs in die Vertragsfreiheit zu verantworten

sei, „diese Maßnahme nicht zu verlängern“, wenngleich es innerhalb der Bundesregierung einen Dissens zu diesem Thema gegeben habe (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage des Abgeordneten Fechner, Plenarprotokoll 19/169 zur 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 01.07.2020, S. 21031). Der Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Dr. Jan-Marco Luczak, sah in der vielfach geforderten Verlängerung des Kündigungsmoratoriums ein „völlig verfehltes Signal“, da man gerade alles daran setze, wieder „zur Normalität zurückzukehren“ (vgl. Tagesspiegel vom 29.06.2020, abrufbar unter www.tagesspiegel.de/wirtschaft/union-blockiert-verlaengerung-corona-schutz-fuer-mieter-endet-nun-droht-kuendigungswelle/25960190.html; dieser – wie alle in diesem Antrag angegebenen Internetlinks – zuletzt abgerufen am 16.11.2020). Auch hinsichtlich der Stundungsregelung in Verbraucherdarlehensverträgen argumentierte die Bundesregierung, dass eine Verlängerung aufgrund anderer mittlerweile in Kraft getretener staatlicher Hilfen nicht nötig sei (s. BT-Drs. 19/21558, S. 7 ff.).

2. Wirtschaftslage bleibt schwierig – Sorge der Menschen wächst

Von eingekehrter Normalität kann im November 2020 indes keine Rede sein. Die Wirtschaft wird durch steigende Infektionszahlen und den daher in allen Bundesländern geltenden sog. „Lockdown-Light“ schwer getroffen, die Sorgen der Mieterinnen und Mieter, die geschuldete Miete nicht mehr (vollumfänglich) zahlen zu können, nimmt damit einhergehend zu. Fachverbände und Sachverständige sehen entsprechend Handlungsbedarf:

Nach Angaben des Deutschen Mieterbundes (DMB) hat noch immer jede zehnte Beratung in den Mietervereinen mit den Auswirkungen der Pandemie zu tun. So habe sich laut DMB-Präsident Lukas Siebenkotten die Situation „zwischen dem ersten und dem zweiten Lockdown verschärft. Beim ersten Mal haben es die Mieter meistens noch geschafft, ihre Miete zu bezahlen, indem sie andere Ausgaben eingeschränkt und Rücklagen eingesetzt haben“. Der Deutsche Gewerkschaftsbund schreibt in seinem Positionspapier, es sei „ein großer Fehler“ gewesen, dass die Bundesregierung das durch die COVID-19-Pandemie bedingte Kündigungsmoratorium zum 30.06.2020 habe auslaufen lassen (vgl. ZDF Bericht „DGB will Kündigungsschutz für Mieter“ vom 06.11.2020, abrufbar unter: www.zdf.de/nachrichten/politik/coronavirus-dgb-fordert-wiederauflage-sonderkuendigungsschutz-mieter-100.html).

Bereits im Mai 2020 hatte der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) in seiner empirischen Studie aufgezeigt, „dass Mieterhaushalte ohne Rücklagen im Schnitt ab einem Verlust des Haushaltseinkommens von 100 Euro pro Monat finanziell durch Wohnkosten überlastet bzw. ab einem Verlust von 400 Euro sogar stark überlastet werden.“ Auch Eigentümerhaushalte ohne Rücklagen seien betroffen – hier trete eine Überlastung ab ca. 450 Euro Verlust ein. Daher forderte der SVRV dazu auf, die Entwicklung der Wohnkosten besonders sorgfältig zu beobachten (vgl. Pressemitteilung des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – BMJV – vom 22.05.2020: Wohnen in der Corona-Krise: Für viele wird es eng werden. Abrufbar unter: www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/052220_Corona_Wohnungsmarkt.html).

Die vorstehend skizzierten Warnungen der Fachverbände und Sachverständigen machen deutlich, dass Mieterinnen und Mietern, aber auch Verbraucherinnen und Verbrauchern als Darlehensnehmer passgenau unter die Arme gegriffen werden muss, um ihnen ein Luftholen zu ermöglichen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung nach alledem auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen bzw. unverzüglich die notwendigen Gesetzentwürfe folgenden Inhalts vorzulegen:
1. Es wird, zeitlich befristet zunächst bis zum 30. April 2021, insbesondere für WohnraummieterInnen erneut die Möglichkeit der vermierterseitigen Kündigung bei mieterseitigem COVID-19-bedingten Zahlungsausfall ausgeschlossen und zugleich sichergestellt, dass Verzugszinsen für in diesem Zeitraum COVID-19-bedingt ausfallende Miete nicht bzw. nicht in der gegenwärtig geltenden Höhe entstehen;
 2. Zwangsräumungen von Mieterinnen und Mietern von zu Wohnzwecken genutzten Räumen werden – zeitlich befristet zunächst bis zum 30. April 2021 – ausgesetzt;
 3. es wird, wie es die hier antragstellende Fraktion auf BT-Drs. 19/19148 bereits vorgeschlagen hatte, ein auf die Vergabe von zinslosen Darlehen gerichtetes „Sicher-Wohnen-Programm“ bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgelegt;
 4. es wird für Verbraucherdarlehensverträge erneut – zeitlich befristet zunächst bis zum 30. April 2021 – gesetzlich geregelt, dass Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen als gestundet gelten, soweit Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer aufgrund der COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle haben, die dazu führen, dass ihnen die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Berlin, den 24. November 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

a) Mieterinnen und Mieter von Wohnräumen/„Sicher-Wohnen-Programm“ (Forderungen Nummer 1 und 2)

Mieterinnen und Mieter insbesondere von Wohnräumlichkeiten, die aufgrund der weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Lage in Zahlungsschwierigkeiten geraten, sind besonders schutzbedürftig. Das sozialpolitische Erfordernis, breite Bevölkerungsschichten vor Kündigungen und Räumungsvollstreckung sowie hohen Verzugszinsen (derzeit 5 Prozentpunkte über Basiszins) zu schützen, tritt umso mehr in den Vordergrund, als zu bedenken ist, dass in diesen Zeiten ein gesamtgesellschaftliches Interesse daran besteht, dass Menschen möglichst viel Zeit in ihren eigenen vier Wänden ohne präsenste Kontakte außerhalb des eigenen Haushalts verbringen. Einerseits Kontaktreduzierung durch „Zuhause bleiben“ zu fordern, und zugleich nicht vor Verlust des Lebensmittelpunkts „Wohnung“ zu schützen, ist ein Wertungswiderspruch, der behoben werden muss. Gerade auch Mieterinnen und Mieter von Wohnraum sollten daher ebenfalls zeitlich befristet bis zunächst Ende April 2021 vor Kündigung, hohen Verzugszinsen und Zwangsräumung geschützt werden, wobei auch hier eine Verlängerungsoption enthalten sein sollte.

Um etwaigen Unwuchten, die durch – trotz Kündigungsmoratorium – auflaufende Mietschulden ggf. entstehen könnten, entgegenzuwirken, hatte die hier antragstellende Fraktion die Bundesregierung ferner bereits auf BT-Drs. 19/19148 vom 12.05.2020 zum Auflegen eines „Sicher-Wohnen-Programms“ aufgefordert. Diese Forderung gilt es, zu erneuern. Anspruchsberechtigt sollten hernach insbesondere Mieterinnen bzw. Mieter und selbstnutzende Eigentümer je von Wohnimmobilien sowie anerkannte private Träger der Wohlfahrtspflege sowie sonstige von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder privat betriebene soziale Einrichtungen sein, die aufgrund der COVID-19-Pandemie ihren Zahlungspflichten nicht mehr nachkommen können. Das Programm sollte ausschließlich für die Überbrückung von COVID-19-bedingten Zahlungseingüssen gelten. Da ein solches Programm bisher nicht aufgelegt ist, sollte dies schnellstmöglich nachgeholt werden.

b) Verbraucherdarlehen (Forderung Nummer 4)

Schließlich müssen auch Verbraucherinnen und Verbraucher, die aufgrund der weiterhin wirtschaftlich angespannten Situation ihre Darlehen nicht mehr wie gewohnt bedienen können, unterstützt werden. Dies trifft beispielsweise auf Wohneigentümer zu, die über keine flüssigen finanziellen Rücklagen verfügen, was laut Sachverständigenrat für Verbraucherfragen nicht ungewöhnlich ist. In die Gruppe dieser Wohneigentümer fallen nach Daten des Sachverständigenrates insbesondere Alleinerziehende sowie Paare mit mehr als einem Kind (s. www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/Policy-Brief-Corona-Pandemie-Auch-ein-Stresstest-fuer-den-Wohnungsmarkt.pdf).

Die zwischen April und Juni 2020 geltende Stundungsregelung konnte zielgerichtet vielen VerbraucherInnen helfen, die COVID-19-bedingt nicht mehr in der Lage waren, ihre Darlehen zurückzuzahlen. So zählten die Sparkassen gut 189.000 gestundete Verbraucherkredite, Deutsche Bank und Postbank ca. 70.000 (www.managermagazin.de/unternehmen/banken/deutsche-bank-und-sparkassen-hunderttausende-bedienten-kredite-in-corona-krise-nicht-a-385263af-0318-40c5-8fd5-a3e0f3518352).

Mittlerweile ist klar, dass sich die Situation für viele dieser Verbraucherinnen und Verbraucher, die wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder weiteren Einkommensausfällen Zahlungsschwierigkeiten haben, kaum geändert hat und sich auch in den kommenden Wintermonaten nicht wesentlich verändern wird. Zudem gehen Experten davon aus, dass es durch die noch bis Ende des Jahres 2020 geltende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erst im nächsten Frühjahr zu der erwarteten Zunahme COVID-19-bedingter Insolvenzen kommen wird und dass jene weitere Verbraucherinnen und Verbraucher treffen wird. Daher sollte Verbraucherinnen und Verbrauchern, die COVID-19-bedingt Schwierigkeiten mit der Rückzahlung bzw. mit Zins- oder Tilgungsleistungen ihrer Darlehen haben, erneut mittels einer gesetzlichen Stundungsregelung unter die Arme gegriffen werden. Auch diese neue Regelung sollte zeitlich befristet – nunmehr an der kalten Jahreszeit und der damit einhergehenden Dynamisierung des Infektionsgeschehens orientiert – werden und eine Verlängerungsoption beinhalten.